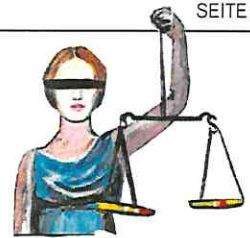


Versäumnisse im Umgang mit Raubkunst

Faire und gerechte Lösungen brauchen endlich Rechte, nicht nur Forschung

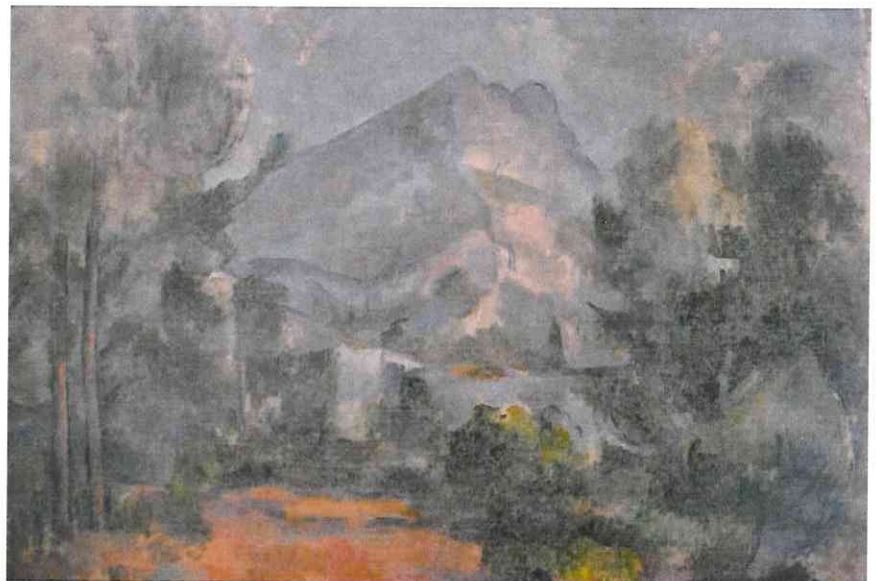


Wir schreiben das Jahr 1998. Die Euphorie auf der Washingtoner Konferenz ist groß. Die Teilnehmerstaaten – darunter Deutschland – unterzeichnen eine freiwillige Selbstverpflichtung: Sie wollen die während der Zeit des Nationalsozialismus beschlagnahmten Kunstwerke identifizieren, deren rechtmäßige Eigentümer/ Erben ausfindig machen und eine „gerechte und faire Lösung“ finden. Der Kunsthistoriker Philipp de Montebello, damals Direktor des Metropolitan Museum of Art in New York, meinte daraufhin begeistert: „Der Geist ist – endlich – aus der Flasche. Und weder Widerstand noch Apathie oder Schweigen werden ihn in die Flasche zurückzwingen.“

20 Jahre später wissen wir: In der Bundesrepublik Deutschland hat man es zwar geschafft, eine ganze Reihe von Lippenbekenntnissen und Absichtserklärungen zum Thema Raubkunst zu veröffentlichen – doch die Situation für die berechtigten Erben von Holocaustopfern hat sich keinen Deut verbessert. Beispielsweise musste sich der Erbe der Kunstsammlung Graetz dieses Jahr von den Richtern des Oberlandesgerichts Frankfurt anhören, in puncto Verjährung seien ihnen die Hände gebunden. Natürlich wisse man, dass der Bundesrat 2002 im Rahmen der großen Schuldrechtsreform diesbezüglich eine Neufassung der Gesetzeslage angemahnt habe. Von Seiten des Gesetzgebers sei daraufhin allerdings nichts passiert – durch richterliche Rechtsfortbildung könne dieses Versäumnis leider nicht ausgeglichen werden.

Auf der internationalen Fachkonferenz „20 Jahre Washingtoner Prinzipien: Wege in die Zukunft“, die vom 26. bis zum 28. November im Berliner Haus der Kulturen stattfand, konnte man dennoch eine große Leistungsschau der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien und ihrer angeschlossenen Behörden erleben. Das geneigte Publikum bekam zu hören, in Deutschland seien seit dem Schwabinger Kunstfund und dem Fall Gurlitt (s. Abb.) fantastische Fortschritte in der Provenienzforschung erzielt worden. Man müsse jetzt nur noch die Digitalisierung der Archive voranbringen und endlich das Prekariat bei den Provenienzforschern beenden. Bereits 2003 hatte man auf einer Konferenz in Magdeburg eine „Metasuchmaschine“ zum internationalen Abgleich aller verfügbaren Daten gefordert – passiert ist diesbezüglich allerdings nichts. Und natürlich ist es zunächst einmal wichtig, den Bestand der öffentlichen und privaten Sammlungen lückenlos aufzuarbeiten. Doch da hapert es noch immer gewaltig – tatsächlich auch deshalb, weil sich hochqualifizierte Provenienzforscher freiberuflich ohne klare Perspektive von Job zu Job hangeln müssen.

Das ist aber noch nicht einmal das einzig wirkliche Problem. Das gewichtigere Thema – die man-



Paul Cézanne (1839–1906), „La Montagne Sainte-Victoire“, Aquarell, 1897, Sammlung Cornelius Gurlitt, Fotografie des Autors bei der Bergung in Salzburg am 10. Februar 2014.

gelhafte Rechtslage – wurde von Frau Grütters und ihren Beamten völlig totgeschwiegen. Fragen des Publikums nach etwaigen Rechtsverbesserungen wurden nicht beantwortet. Und erklärt wurde auch nicht, warum die Bundesregierung einen Referentenentwurf für ein Raubkunstgesetz wieder lautlos in der Schublade versenkte. Es blieb bei den vagen Forderungen von Hermann Parzinger, dem Präsi-

Das gewichtigere Thema – die mangelhafte Rechtslage – wurde von Frau Grütters und ihren Beamten völlig totgeschwiegen

denten der Berliner Stiftung Preussischer Kulturbesitz, und Gilbert Lupfer von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, dass man auch einmal über ein Gesetz sprechen sollte. Ein Gesetz nutzt auch gegenwärtigen Besitzern von Raubkunst. Oft werden diese mit falschen Behauptungen und sogar heftigen Medienkampagnen überzogen. Durch eine gerichtliche Überprüfung wird die Versachlichung gefördert – der Rechtsstaat nimmt sich dann endlich dieses wichtigen Themas an.

Dabei gibt es gute Vorbilder: Österreich hat seine Lektion bereits 1998 gelernt und ein eigenes Rückstellungsgesetz für Raubkunst aus öffentlichen Sammlungen verabschiedet. Seitdem sind diverse viel beachtete Restititionen erfolgt. Auch die weltberühmte „Frau in Gold“ von Gustav Klimt aus dem Wiener Belvedere wurde auf dieser Grundlage – nach jahrelangem Kampf – zurückgegeben. Hollywood war das sogar einen Blockbuster wert: „Woman in Gold“.

Staatsministerin Grütters beteuerte in ihrer Rede auf der Konferenz erneut, man würde alles tun, um den Betroffenen zu helfen. Doch das ist schlicht und ergreifend falsch, solange es in

Deutschland keine gesetzlichen Grundlagen dafür gibt, solange beispielsweise eine Verjährung des Herausgabeanspruchs nicht überwunden werden kann. Dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland würde es sicher guttun, wenn man endlich echte Konsequenzen ziehen und den betroffenen Angehörigen ermöglichen würde, Raubkunst vor staatlichen Gerichten einzuklagen.

In ihrem Fazit vermisste die Schweizer Journalistin Ellinor Landmann dann auch zu Recht das vollständige Bild. Warum hat man nicht auch Anspruchsteller eingeladen, die bis heute keine „faire und gerechte Lösung“ erfahren haben, weil wegen der schieren Unverbindlichkeit in Deutschland viele Fälle im Sande verlaufen? Warum hat man nicht die betroffenen Sammler und den Kunstmarkt angehört? Warum hat man nicht einmal den großen Arbeitskreis Provenienzforschung eingeladen, der zu der Sache doch wohl einiges beizutragen gehabt hätte? Laut Veranstaltungstitel sollten Wege in eine (bessere) Zukunft aufgezeigt werden – doch es blieb bei einer einseitigen Bestandsaufnahme. Und so fühlte man sich wieder einmal an den Film „Und täglich grüßt das Murmeltier“ erinnert...

Oft betonten Referenten aus deutschen Museen, in ihren Sammlungen gebe es noch viel zu tun, man stehe nach 20 Jahren (!) erst am Anfang der Aufarbeitung. Gerade mit Blick auf die Erben der Holocaustopfer fragt man sich: Wie lange dauert das denn noch?

Hannes Hartung

Diesen Beitrag widme ich in dankbarer Erinnerung meinem lieben Kollegen Professor Dr. Fritz Enderlein aus Potsdam, der am 30. November verstorben ist. Sein selbstloser und großer Einsatz für Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Restitution von Raubkunst und verfolgungsbedingt entzogenen Immobilien – bis zuletzt – bleibt unvergessen. Wir werden versuchen, in seinem Sinne weiterzumachen.



DR. HANNES HARTUNG war Rechtsanwalt von Cornelius Gurlitt und ist seit 2000 Experte für Raubkunst und internationales Kunstrecht.

In Berlin-Prenzlauer Berg sind Neubauten eher selten. Drei Viertel der Häuser entstanden vor dem Zweiten Weltkrieg, die meisten davon in der Gründerzeit. Zwischen all dem historischen Bauschmuck fallen moderne Bauten besonders auf. Die wenigsten aber so positiv wie ein Eckhaus am Eingang zum Hof der ehemaligen Pfefferberg-Brauerei. Leicht verdrehte Quader aus hellem Stein und spiegelndem Glas stapeln sich auf dem schmalen Grundstück übereinander. In die Sandsteinfassade ist ein Relief gekratzt, das sich erst langsam, bei genauem Hinsehen als Zeichnung eines Gebäudes zu erkennen gibt.

VON MARCUS WOELLER

Der Museumsbau ist nicht nur das Gehäuse für eine private Sammlung von Architekturzeichnungen, sondern auch sein größtes Exponat. Sergei Tchoban, russischer Architekt mit Büros in Berlin und Moskau, hat das Museum für Architekturzeichnungen für seine Stiftung gebaut. Gerade hat es fünften Geburtstag gefeiert. Tchoban ist stolz auf den Entwurf. „Für mich ist es in der Architektur sehr wichtig, dass ein Gebäude nicht verstummt, wenn man näher herantritt und Details sieht, die man aus der Ferne nicht erkennt.“ Im Depot des Museums erzählt er, dass es über die Inhalte sprechen soll, „mit den Künstlern, die für mich die Seele der Architekturzeichnung verkörpern“. Seine Stiftung befriedigt nicht nur Tchobans Sammelleidenschaft, sie holt auch Leihgaben internationaler Museen nach Berlin.



Hans Poelzig, Hochhaus am Bahnhof Friedrichstraße, Berlin, 1921–22

Sergei Tchoban hat Wohn- und Geschäftsgebäude gebaut, einige Hotels, Behrens' Berolina-Haus am Alexanderplatz denkmalgerecht saniert, ein Hochhaus im Moskauer Föderal-Komplex geplant. Nicht allen Projekten sieht man an, dass er selbst ein talentierter Architektzeichner ist, der weltweit ausstellt. „Man muss zwischen Zeichnungen unterscheiden, die ein Stück Kunst sind, und solchen, die ein Dokument des Entwurfsprozesses sind“, sagt er mit seinem typischen Pragmatismus. „Entwerfen ist eine spannende Arbeit, aber man sollte sie nicht überhören.“ Als Architekt könne er – im Gegensatz zu manchen Kollegen – auf das Zeichnen mit der Hand nicht verzichten: „Zeichnen ist Denken. Ich kann abstrakt überlegen, über Dinge grübeln, aber erst wenn ich zum Stift greife und etwas aufs Papier auftrage, merke ich, wie sich Gedanken fortsetzen, wie man Ideen weiterentwickelt und Neues kreiert.“

Der Begriff Architekturzeichnung sei ohnehin irreführend, erklärt Eva-Maria Barkhofen, die Leiterin des Baukunstarchivs der Berliner Akademie der Künste. Sie sitzt auch im Kuratorium der Tchoban-Stiftung und berät beim Aufbau der Sammlung. Es gibt Entwurfszeichnungen von Architekten, die natürlich nicht unbedingt Kunstansprüche verfolgen. Es gibt künstlerische Skizzen, die beim Entwurf entstanden, von Architekten aber auch nachträglich angefertigt wurden. Es gibt Bilder, die Künstler von realen Architekturen gezeichnet haben und fiktive Architekturfantasien, von denen die „Capricci“ und „Carceri“ von Piranesi wohl die bekanntesten sind.

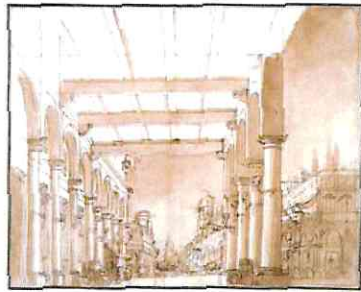


Sergei Tchoban, Architekt, Architekturzeichner, Architekturzeichnungssammler

Ins Museum für Architekturzeichnungen gelangen nur solche, die auch ohne zeichnen, von welchem berühmten Urheber sie stammen, als Kunst

Zeichnen ist Denken

Als Privatsammler hat der Architekt Sergei Tchoban ein Museum für Architekturzeichnungen aufgebaut. In der Berliner Museumslandschaft füllt es eine Lücke



Pietro Gonzaga, Säulenhalle mit Blick auf antikisierendes Bauten, frühes 19. Jahrhundert



Das Berliner Museum für Architekturzeichnung

bestehen können. So hat es auf die Museumsfassade ein Künstler geschaffenes, der Tchoban im Studium an der Kunstakademie in St. Petersburg inspirierte und um das Jahr 2000 zum Sammeln animierte, der italienische Bühnenbildner Pietro Gonzaga (1751 bis 1831), der für die Maler der Scala arbeitete und später an den Zarenhof kam. „Als ich überlegte, wie ich die Haut des Gebäudes schmücken wollte, kam mir sofort Gonzaga in den Sinn. Sein fließender Tuschestrich und die verwischte Aquarellmalerei sind für mich ein Sinnbild für Architekturzeichnung.“ Das zugrunde liegende Blatt hatte er „für wenig Geld“ beim

Auktionshaus Bassenge ersteigert. Heute werden Tchoban Zeichnungen angeboten, er verfolgt die wichtigen Versteigerungen, hat aber auch einen Berater in London, der für ihn kauft.

„Bei Gonzaga wusste ich gleich, da muss man weitersammeln, in die Tiefe wie in die Breite.“ Mittlerweile besitzt Tchoban fünfzehn Blätter. „Dann mussten Zeichnungen der Künstlerfamilie Bibiena hinzukommen, Arbeiten von Brenna und Quarenghi. Natürlich in Russland tätige Architekten wie Thomon und Montferand. Damit entstand ein erster großer Busch“, so nennt Tchoban die sich ausdehnenden Schwerpunkte seines Interesses – „und daraus die Sammlung. Später kamen die französischen Zeichner des 18. und 19. Jahrhunderts. Konstruktivisten des frühen 20. Jahrhunderts. Russische Architektur der 1930er-Jahre.“

Damit aus den Büschen kein undurchdringliches Dickicht wird, hat er gelernt, dass man als Sammler auch widerstehen können muss. „Vor einiger Zeit wurden mir zwei Zeichnungen von den Wegen zur Kirche Sankt Peter und Paul im modernistischen Viertel EUR in Rom angeboten. Das waren ganz wunderbare Gouachen. Ich habe sie nicht genommen.“ Tchoban will keine Einzelgänger in seiner Sammlung. Um ein neues Thema wie „Architektur vom Übergang des Futurismus in den Faschismus“ aufzumachen, hätte er ein Dutzend passende Arbeiten kaufen müssen. „Um diesen Busch richtig einzuziehen, wäre sehr viel Konzentration erforderlich gewesen.“

In Berlin gibt es kein Architekturmuseum. Die Berlinische Galerie hat eine gute regionale Sammlung. Die Staatlichen Museen ignorieren die Baukunst. Bis die Bauakademie wieder – und mit welchem Auftrag – errichtet ist, vergehen noch Jahre. Im Pfefferberg-Komplex residiert immerhin die Architekturalerie Aedes. So füllt Tchoban mit seinem Leuchtturm in Prenzlauer Berg eine echte Lücke. „Ich wollte als Sammler ernsthaft auftreten und Museen, die nie in Berlin ausgestellt haben, hier eine Plattform schaffen.“ Das Londoner Sir John Soane's Museum mit dem Nachlass des berühmten englischen Architekten war schon dreimal zu Gast. Die Wiener Albertina hat in Berlin erstmals ihre Architekturzeichnungen ausgestellt. Nun kommt die Technische Universität und zeigt Zeichnungen von Hans Poelzig (ab 18. Oktober).

Und während zwei Kuratorinnen das Programm des Museums entwickeln, hegt und pflegt Sergei Tchoban die Büsche in seinem Garten. Er wäre kein echter Sammler, wenn da nicht doch auch mal der Wunsch nach einer großen Solitärpflanze aufkäme. „Wenn Geld keine Rolle spielte, dann würde ich mir eine Venedig-Edute von Canaletto wünschen. Aber das ist unerreichbar.“ Natürlich auch des Konzeptes wegen.

ANZEIGE

KUNSTMARKT

Geschäftsaufgabe aus Altersgründen!
Alle Infos unter:
www.wilmsen-kunsthandel.de

James Rizzi Rarität
From Heidelberg to New York
3D-Original mit Zertifikat
und Signatur 1994,
Verkauf gegen Höchstgebot
Angebot erbeten unter
tzp216@web.de

KUNST & ANTIQUITÄTEN

Große Orientteppiche vor 1930 kauft:
Dipl. Ing. H. Jonas 0341 - 699 19 28
E-Mail: helmuth.jonas@arcor.de

KUNSTAUKTIONEN

REISS & SOHN
Buch- und Graphikauctionen
30. Oktober - 1. November 2018



Sonderaktion 31.10. Wirtschaft und Staat
Adelheidstraße 2
41462 Krefeld im Taunus
Telefon +49 21 24 17 19
www.reiss-sohn.de
reiss@reiss-sohn.de

UHREN & SCHMUCK

Schweizer Nobeluhren
u. alte PATEK & ROLEX
u. andere
06234-82620-0171 / 3329874
www.stuhren-schweizer.de

WEITERE AUKTIONEN

BRIEFMARKEN & MINZ-AUKTIONEN
Ankauf oder Veräußerung von Sammlungen
Einzelstücken oder Erbschaftsgegenständen
Bei großen Objekten Hausbesuche möglich
Einmal Heims, von der 186 Köln öffentlich
bestellbar und vollständige Vorverkauf für
Briefmarken. Seit 60 Jahren eine erste Adresse.

Dr. Wilhelm Derichs
GMBH AUKTIONSHAUS
Bismarckstraße 50, 50968 Köln
(Museumstr.) - Tel. 0221 7372402

Den Markt verhöhnen und ihn bedienen

Seit im vergangenen Jahr Leonardo da Vincis Gemälde „Salvator Mundi“ von Christie's für 400 Millionen Dollar zugeschlagen wurde, hat keine Auktion mehr so viel Aufmerksamkeit erregt wie die Sotheby's Versteigerung zeitgenössischer Kunst vor einer Woche in London. Als letztes Los wurde ein Werk des als Street-Artist bekannten, aber bislang anonym gebliebenen Banksy aufgerufen. Das altmeisterlich gerahmte Schablonenbild von einem Mädchen, das einen Luftballon fliegen lässt, war auf 250.000 bis 300.000 Pfund taxiert. Der Hammer fiel erst, nachdem der dreifache Schätzpreis aufgerufen wurde. Zum Ersten, zum Zweiten, 860.000, klack, verkauft!

Dann hörte man, wie sich im Rahmen ein Mechanismus in Gang setzte, und sah, wie das „Girl with a Balloon“ herabfuhr und zur Hälfte in Streifen zerschnitten unten wieder herauskam. Das Bild hatte sich selbst geschreddert. Prompt fand sich ein Video von der Aktion im Internet. Gefilmt vom Künstler selbst? Eher nicht. Banksy meidet die Öffentlichkeit aus Angst vor seiner Enttarnung. Aus sicherer Twitter-Entfernung kommentierte er bloß: „Going, going, gone!“ Seine große Fangemeinde feierte ihn nun wie üblich als Narren des Kunstbetriebs, der dem Kommerz der Spiegel vorhält. Und auch die Kritiker seiner plakativen Späße traten bald auf den Plan, um ebenso wenig überraschend zu erklären, warum seine Kunst banal und sein Aktivismus irrelevant ist.

Der Fall wirft aber vor allem rechtliche Fragen auf. Ein Versteigerer hat nämlich Sorgfaltspflichten gegenüber Bietern wie Einlieferern. Jedes Aukti-

onshaus muss die Kunstobjekte, die es als Kommissionär versteigern will, sorgfältig untersuchen. Um einen Zustandsbericht zu erstellen, werden Bilder beispielsweise ausgerahmt. Ein im Rahmen verborgener Schwedder hätte auffallen müssen. „Sotheby's müsste sich im juristischen Sinne also vorhalten lassen, das Bild nicht sorgfältig untersucht und damit pflichtwidrig gehandelt zu haben.“ So erklärt es der auf internationalen Kunst- und Kulturrecht spezialisierte Anwalt Hannes Hartung im Gespräch mit WELT AM SONNTAG.

Wusste Sotheby's womöglich, dass mit dem Bild etwas passieren würde? „Wir hatten keine Vorkenntnisse über das Geschehen und waren in keiner Weise beteiligt“, ließ das Unternehmen direkt nach der Auktion verlautbaren. Und auf Nachfrage, ob es somit die Sorgfaltspflichten verletzt habe, wies Sotheby's lediglich darauf hin, dass es in der zeitgenössischen Kunstwelt immer häufiger vorkomme, dass Künstler ihre Rahmen als Teil des Kunstwerks betrachten. „Das Zertifikat des Künstlerateliers für die vorliegende Arbeit besagt, dass der Rahmen, Bestandteil der Arbeit ist.“ Als Sotheby's das Werk für die Katalogisierung ausrahmen wollte, „wurden wir gebeten, den Rahmen nicht zu entfernen, weil er Teil des Kunstwerks war.“ Man habe auf keinen Fall „die Wünsche des Künstlers verletzt und das Kunstwerk zerstört wollen“. Das kann entweder unter Naivität oder in weiser Voraussetzung unter Sarkasmus verubet werden.

Was ist und worin liegt die bestimmungsgemäße Verwendung eines Banksy's? Tragt Rechtsanwalt Hartung, der

Die Auktion eines sich selbst schreddernden Bildes von Banksy wirft juristische Fragen auf

hier grundsätzlich einen Sachmangel erkennt, einen Begriff den es im deutschen wie im britischen Zivilrecht gibt: „Aber der vermeintliche Mangel einer hälftigen Zerstörung von Banksy wird selbst zum Kunstwerk, zur Performance und zum Happening.“ Rein juristisch betrachtet werde das Bild so vielleicht sogar noch hochwertiger, „ein performativ geadeltes Super-Unikat“.

Das haben auch Verkäufer, Vermittler und Käufer so. Denn am Donnerstag meldete das Auktionshaus, eine „europäische Sammlerin und langjährige Kundin von Sotheby's“ habe das Bild ersteigert und wolle es auch bezahlen. (Rechtlich gesehen hätte sie vom Kauf zurücktreten können, weil die Beschaffenheit des Werks nicht mehr wie beschrieben war.) Eine Win-win-win-Situation? Rekordpreis für Banksy. Rummel für Sotheby's. Und die Käuferin erhält ihr „eigenes Stück Kunstgeschichte“, wie sie sich arg pathetisch erklärte. Als Salbnahübchen auf seiner PR-Aktion hat Banksy es sogar umgattacht: „Love Is in the Bin“ (Liebe ist im Eimer).

Der Coup hat einen Nachgeschmack. Hat Banksy den Kunstmarkt mit dem vom Schredderfinale gekrönten Preissteigerung verhört oder hat er ihn clever benützt, um daran zu verdienen? Seinen Nimbus als marktreifer Künstler ist er jedenfalls los. Auch die Begeisterung des Auktionshauses („Wir sind bankensy worden. Das war ein brillanter Moment! Banksy zerstört kein Kunstwerk bei der Auktion, er erschuf eines“) wirft ein schlechtes Licht auf Sotheby's. War man wirklich so ahnungslos, oder tut man nur alles für ein bisschen Spektakel? MARCUS WOELLER



Leonardo und Banksy haben eins gemeinsam: Sie schufen die Sinnbilder für ein nach immer mehr Spektakel heischendes Auktionsgeschäft

McToo-Drama in Amsterdam

Dirigent Daniele Gatti wird gefeuert

Da hat auch der teure Reputationsdoktor nichts genützt: Mit sofortiger Wirkung hat das Royal Concertgebouw Orchest...

VON MANUEL BRUG

Während in Amerika nach Bekanntwerden der weit massiveren McToo-Vorwürfe gegen James Levine...

In der „Washington Post“ hatte die Sopranistin Alicia Berneche Gatti vorgeworfen, sie 1996 in Chicago in der Garderobe belästigt zu haben...

Eigentlich stand der 56-jährige, von vielen Orchestern wegen seines Klavierspiels geschätzte Daniele Gatti als möglicher Geschäfter bisher nicht im Fokus...

Abzuwarten bleibt, wie der Orchesterregisseur, bei denen Daniel Gatti hätte gastieren sollen: beim Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks...

Der Welfenschatz ist ein weltberühmtes Zeugnis sakraler Goldschmiedearbeiten aus dem Braunschwiger Dom...

„Obwohl die Kommission sich des schweren Schicksals der Kunsthandler und ihrer Verfolgung in der NS-Zeit bewusst ist, liegen keine Indizien vor, die darauf hindeuten, dass die Kunsthandler und ihre Geschäftspartner in dem von der Beratenden Kommission zu beurteilenden speziellen Fall in den Verhandlungen – etwa von Göring – unter Druck gesetzt worden sind...“

Die Erben der jüdischen Kunsthandler ließen das nicht auf sich sitzen und klagten in New York. Die Stiftung Preussischer Kulturbesitz hat die internationale Zuständigkeit der New Yorker Gerichte über zwei Instanzen abgelehnt...

Prinzipiell unterlag fast jeder Kunstraub der Nationalsozialisten an jüdischen Opfern dem Ziel des Genozids. Der US-Kongress sieht in dem aktuellen Holocaust Expropriated Art Recovery (HEAR) Act den NS-Kunstraub als Bestandteil des NS-Genozids an...

Auf dieser Grundlage könnte von nun an jedes amerikanische Gericht über jeden innerdeutschen Kunstfall entscheiden, wenn die zweite Voraussetzung kommerzieller Aktivitäten des deutschen Beklagten in den USA gegeben ist...

Die in den USA verbreitete Act of State Doctrine wird hier nicht greifen. Diese entzieht Rechtsakte fremder Staaten der Kontrolle amerikanischer Gerichte.



Das Blütenreliquiar des St. Blasius birgt unter der Mitra eine Kopfreliquie, einen Arminochen und eine Rippe des Heiligen

© ALY PALANZ/ARND BRONKHORST

Letzte Chance für den Welfenschatz

Nach einer amerikanischen Gerichtsentscheidung müsste Deutschland die Kostbarkeiten restituieren. Nach Maßstäben, die im Fall Gurlitt galten, eigentlich auch. Ein Aufruf, Verantwortung zu tragen. Von Hannes Hartung

Deutschlands größte Sammlung mittelalterlicher Goldschmiedekunst

Zum sogenannten Welfenschatz, dem größten deutschen Kirchen- und Sakralgoldschmiedekunstwerk, gehören heute 42 Kunstgegenstände: Altäre, Reliquiare, Kreuze. Sie werden im Berliner Kunstgewerbemuseum aufbewahrt...

Adelsgeschlechts der Welfen, die es 1929 an ein Konsortium jüdischer Kunsthandler verkauften. 1935 kaufte der pro forma existierende Staat Preußen unter seinem Ministerpräsidenten Hermann Göring von diesem Konsortium jene 42 Werke für das damalige Schlossmuseum Die Nazis sahen den Welfenschatz als „völkisch bedeutend“ an...

auf die Prinzipien der Washingtoner Erklärung. Seit 2015 klagen sie in den USA gegen Deutschland und die SPK auf Herausgabe des Schatzes. Vor drei Wochen wurde die Klage gegen Deutschland abgewiesen, die Klage gegen die SPK hingegen zugelassen. Stiftungspräsident Hermann Parzinger hält die Klage für unbegründet, da der Verkauf des Welfenschatzes vor über 80 Jahren kein NS-verfolgebundener Zwangsverkauf war.

der US Court of Appeals die Rückgabe von Marel von Saher gegen das Norton Simon Museum of Art in Pasadena am 30. Juli 2018 zurückgewiesen. In diesem Fall hatte die niederländische Regierung das Gemälde „Adam und Eva“ von Lucas Cranach dem Älteren aus der Sammlung von Jacques Goudstikker (also NS-Raubkunst) an Georg Stroganoff verkauft. Dieser hoheitliche Akt eines fremden Staates sei der Rechtsprechung von US-Gerichten entzogen...

der Welfenschatz ist, besonders eindrucksvolles Beispiel dafür, dass die Bundesregierung aus den Erfahrungen des Schwabinger Kunstfalls überhaupt nichts gelernt und auch keine angemessenen rechtlichen Konsequenzen gezogen hat. So blieb den Klägern gar nichts anderes übrig, als ihren Fall im Ausland einzuklagen. Was besonders befremdet, ist, wie hier mit unterschiedlichem Maß gemessen wird.

Während über Cornelius Gurlitt eine zerstörerische Kampagne mit schweren moralischen Vorwürfen und Vorhaltungen gezogen wurde, schweigt man sich

beim Welfenschatz vollständig über die moralische Verantwortung aus und zieht sich auf den formalen Standpunkt zurück, dass dieser Fall nicht in den USA entschieden werden dürfe.

Die Verantwortlichen scheinen den Ernst der Lage noch immer nicht begriffen zu haben. Gerade dieser Fall kann in den USA absolut gegensätzlich zu der Empfehlung der deutschen beratenden Kommission bewertet und entschieden werden. Die unstrittigen Fakten zum Kauf – immerhin unter Beteiligung Hermann Görings – können nämlich auch ganz anders von amerikanischen Richtern beurteilt werden. Dann könnte ein Zwangsverkauf des Welfenschatzes von den jüdischen Kunsthandlern an den NS-Staat angenommen werden, was zu einer Verurteilung der Stiftung Preussischer Kulturbesitz (SPK) auf die vollständige entschädigungslose Herausgabe führen kann. Ein solches Urteil kann dann auch in Deutschland vollstreckt werden.

Nach der Zulassung der Klage in den USA ist es jetzt fünf vor zwölf. Schon die Republik Österreich hat die Klage von Maria Altmair für die „Frau in Gold“ von Gustav Klimt in den USA nicht wirklich ernst genommen. Man hielt es für undenkbar, dass der Supreme Court eine Zuständigkeit amerikanischer Gerichte befrworten würde. Aber genau das entschied dann das höchste amerikanische Gericht. Am Ende stand die Herausgabe nach einem Schiedsurspruch in Österreich und ein Auktionsrekord über 125 Millionen Dollar.

Deutschland hat jetzt die Chance zu zeigen, dass es ihm mit fairen und gerechten Lösungen auch in seinen öffentlichen Sammlungen wirklich ernst ist. Gegen die Privatsammlung von Cornelius Gurlitt war es mit aller Härte vorgegangen und hat den alten Mann an den Pranger gestellt. Er musste als Sündenbock für alle gesetzgeberischen Versäumnisse in Deutschland im Umgang mit Raubkunst herhalten. Man verlangte von ihm die bedingungslose Restitution jedweden Gegenstandes, der unter Raubtatsverdacht steht. Diese Logik würde für die SPK die vollständige Restitution des Welfenschatzes bedeuten.

Möglich wäre aber in der Causa Welfenschatz sicher noch ein Vergleich, nach welchem noch ein Großteil des Welfenschatzes in Deutschland verbleiben kann und nur einzelne Stücke zurückgegeben werden. Da dieser Fall alles andere als klar ist und die vollständige Wahrheit pro und contra Zwangsverkauf heute nicht mehr ermittelbar sein wird, liegt ein solcher Ansatz nahe.

Bereits die Achtung vor dem Verfolgungsschicksal der jüdischen Kunsthandler und ihrer Familien sowie die typischen Elemente eines Zwangsverkaufes legen es nahe, endlich Verantwortung zu tragen und sich nach Jahren um eine faire und gerechte Lösung zu bemühen. Nur so kann der fatale Eindruck beseitigt werden, dass die öffentliche Hand von privaten Sammlungen Zugeständnisse einfordert, welche sie in eigener Sache überhaupt nicht abzugeben bereit sind. Für eine ausgewogene, faire und gerechte Lösung für den Welfenschatz ist es jetzt noch nicht zu spät. Diese letzte Chance sollte nicht vertan werden.

Hannes Hartung ist Experte für NS-Raubkunst und war der erste Rechtsanwalt, der Cornelius Gurlitt juristisch vertrat

Feiern Sie Ihr Familienfest, aber ohne diesen Film!

Wenn die Goldene Hochzeit im Meer der Belanglosigkeiten versinkt: Gabriele Muccino hätte „Das Fest“ auf Italienisch drehen können. Hätte, hätte, Kinokette

Es gab so viel neue Hoffnung. Paolo Sorrentino („La Grande Bellezza“) und Luca Guadagnino („Call Me By Your Name“) haben in den vergangenen Jahren das, worin italienisches Kino immer gut war, neu und oszillierend zum Leuchten gebracht: nämlich den Einzelnen in seinen gesellschaftlichen Rollengängen. Fure bella figura als höchste Form des Sozialen, ob im öffentlichen Partyexzess der römischen Dachterrassen-High-Society oder im tiefvertrauten Familienrefugium eines verliebten Teenagers.

VON MARC REICHWEIN

„Zuhause ist es am schönsten“, der neue Film des italienischen Regisseurs Gabriele Muccino, will die Fassaden einer Großfamilie zum Einsturz bringen. Und eigentlich wäre das Setting dafür wie geschaffen: Alba (Stefania Sandrelli) und Pietro (Ivano Marescotti) feiern goldene Hochzeit und haben die ganze Familie auf eine Insel eingeladen. Weil die Personalführer wegen stürmischer See nicht mehr zurück ans Festland verkehrt, muss es die Hochzeitsgesellschaft länger als geplant miteinander aushalten. Da sind Konflikte, Brüllszenen, bröckelndes Benehmen programmiert. Da lassen Kino-Fixsterne, in denen Paare oder ganze Familien aneinandergereiht, grüßen. „Gott des Gemetzels“ auf Italienisch – warum nicht? Vor 20 Jahren hat „Das Fest“ des dänischen Dogma-Regisseurs Thomas Vinterberg die Eskalationsnei-

gung solcher Familien-Events legendär freigelegt. Mit Missbrauchsenthüllungen, ohne Soundtrack. Muccino kann und muss das nicht toppen, aber irgendeinen anderen Modus als das nur Seichte hätte er schon finden müssen. Auf irgendeine Figur oder Handlungslogik hätte er sich schon einlassen können. Doch Muccinos Film will keinen Protagonisten. Unentschlissen wie die Kameraführung, die sich auf kein Familienmitglied näher einlassen will, hüpft die Handlung durch die Sippe. Schon klar, die Großfamilie als solche soll Hauptdarstellerin sein, doch reicht das als Ertrag? Zumal ohne jede Form von Scherz, Satire, Ironie und tieferer Bedeutung? Die Frauen spielen durchweg affektiert, die Männer unambitioniert. Schon bei der Einschiffung ist dieser Film in seiner Figurenstärke so anstrengend, wie es Verwandtschaft in ihrer Unübersichtlichkeit nur sein kann: Wer ist noch mal der? Und wie gehören die beiden zusammen?



Bitte mal alle ganz lieb lächeln: Die Großfamilie in Gabriele Muccinos neuem Film beim letzten Abendmahl in Frieden und Beschaulichkeit vor dem Sturm

„Zuhause ist es am schönsten“ hat ein paar atmosphärisch gelungene Liederszenen (auf italienischen Festen wird gern gesungen), die auch in der deutschen Version im Original (mit Untertiteln) erklingen, mehr nicht. Auch der deutsche Filmtitel leitet in die Irre. Er klingt nach Heimkehr und Cocooning, wo auf Italienisch eher auf ein gesellschaftliches Sprechmuster rekurriert wird. „A casa tutti bene“ (wörtlich: Zuhause alles gut) meint die Floskelhermetik, mit der man auswärtig kollisionsfrei über die eigene Familie par-

liert. Zuhause alles gut. Nachfragen nicht nötig. Auch nicht erwünscht. Geschwisterkonkurrenz, Seiten-sprünge, höhere Akzeptanz von Ex-aktuellen Partnern bei den Eltern: Muccino hätte viel aus der Gemengelage machen können. Doch kein Motiv wird glaubwürdig ausgespielt, die Dialoge würgen jede Konversation ab, bevor sie je in Gang kommen und interessant werden könnte. Die Patchworkmama erklärt den Mädchen, was Halbschwestern sind: „Ihr seid Schwestern, auch wenn ihr verschiedene Mamas habt.“ Das schwarze Schaf der Familie süht sich in seiner Sucht nach Anerkennung: „Sie können es nicht fassen, dass ich mit einer Schönheit wie dir zusammen bin.“ Die Teenager-Tochter fragt ihren Boyfriend in spe: „Soll ich das Licht ausmachen?“ Und das goldene Paar räsoniert vom Trübel erschöpft im Bett: „Ich finde, unsere Kinder wirken immer noch so rastlos.“ „Sie werden ihren Frieden finden.“

Was würde Tolstoi zu diesem Wimmelbild an Standardsätzen sagen? Die goldene Regel „Alle glücklichen Famili-

en gleichen einander, jede unglückliche Familie ist auf ihre eigene Weise unglücklich“ ist bei Muccino komplett außer Kraft gesetzt. Der viel zitierte Satz aus „Anna Karenina“ gilt hier gerade nicht. Die Konflikte, Minidramen und Techtelmechtelgeschichten in „Zuhause ist am schönsten“ sind so klischeehaft langweilig, belanglos, dass man sie im Drehbuchschrank hätte lassen können. Eigentlich konnte es Muccino schon mal besser, oder vielleicht nur einmal in „L'Ultimo Bacio“ (2001), und vielleicht waren auch schon seine Hollywood-Filme „Das Streben nach Glück“ (2006, mit Will Smith) und „Väter und Töchter“ (2015, mit Amanda Seyfried), so soapy, wie ihre deutschen Titel klingen. Jedenfalls ist „Zuhause ist es am schönsten“ keine Werbung für die italienische Filmkunst.

Die über alles ausgeschütterte Film-musiksoße gibt den Rest. Und die Moral? Scheint ganz nah dran am ZDF-Sonntagsabendfilm (Sie wissen schon, einer von denen mit dramatischen Gefühlen vor dramatischen Kisten). „Das Meer beruhigt sich schon wieder. Früher oder später beruhigt es sich.“

Misglückter Wurf

Erste Erfahrungen mit dem Kulturgutschutzgesetz



Seit dem 6. August 2016 ist das neue Kulturgutschutzgesetz in Kraft. Während es vom Gesetzgeber – insbesondere von Staatsministerin Monika Grütters – als großer Wurf verkauft wird, zeichnen die Erfahrungen in den Ländern ein differenzierteres Bild.

Mit dem neuen Gesetz wurde das Listenprinzip aufgegeben und durch das Kategorienprinzip ersetzt. In jedem Einzelfall muss man daher die Alters- und Wertgrenze festlegen. Bereits hier gab es in der Praxis erhebliche Probleme. So wurde beispielsweise von Münzhändlern verlangt, für jede ihrer Tausenden von Münzen eine genaue Beschreibung abzugeben – dass eine solche Auflage unzumutbar ist, versteht sich von selbst.

Auch waren die Bearbeitungszeiten für die Ausfuhranträge erheblich länger als die versprochenen zehn Tage. Die Spanne reichte von noch akzeptablen 13 bis hin zu 96 Arbeitstagen. Ohnehin kennt das Gesetz hier viele Schlupflöcher: Beispielsweise kann man von Behördenseite externen Sachverständigen einholen und so das Verfahren in die Länge ziehen. In einigen Bundesländern gibt es darüber hinaus noch immer keinen Sachverständigenausschuss beziehungsweise keine Informationen darüber. Dies gilt – Stand 15. Januar 2018 – für Brandenburg, Bremen, Saarland und Thüringen.

Bei der Einfuhr von Kulturgütern aus dem Ausland ist es bereits zu massiven Problemen gekommen. Ein Kunsthändler aus Dänemark mit afghanischer Nationalität, der auf der Münchner Münzenmesse „Numismata“ ausstellte, wurde sogar behandelt wie ein Dieb und über Monate in Haft genommen. Man nahm einfach an, dass seine Exponate aus Raubgrabungen stammen beziehungsweise geplündert wurden, weil er keine Herkunftsnachweise vorlegen konnte. Dabei ist es in den meisten Fällen gar nicht möglich, solche Nachweise zu erbringen – weil es sie schlicht und ergreifend

nicht gibt. Die Strafbarkeitsrisiken im neuen Gesetz sind also erheblich gestiegen.

Im ersten großen Fall nach dem KGSG hat sich das Land Nordrhein-Westfalen dann doch dafür entschieden, Skizzenbücher von Joseph Beuys nicht als nationales Kulturgut zu deklarieren – nachdem ich für den Joseph Beuys Estate erfolgreich interveniert hatte. Schon in diesem Fall zeigte sich, dass der Staat mittels des KGSG durchaus ver-

Die aktuellen Planungen in der EU lassen befürchten, dass die Rahmenbedingungen weiter verschärft werden

sucht, eigene Erwerbsinteressen durchzusetzen. So etwas hat natürlich nichts mit Kulturgutschutz zu tun und ist rechtsmissbräuchlich.

Die aktuellen Planungen in der Europäischen Union lassen zudem befürchten, dass die Rahmenbedingungen noch weiter verschärft werden. Am 13. Juli 2017 wurde ein Arbeitspapier der europäischen Kommission veröffentlicht, das den Kunsthandel in die Nähe des internationalen Terrorismus stellt. Ich zitiere aus der Pressemitteilung vom 13. Juli 2017, in der Frans Timmermans, der Erste Vizepräsident der Kommission, erklärte: „Geld ist Sauerstoff für terroristische Organisationen wie der Islamische Staat. Daher ergreifen wir Maßnahmen, um sämtliche ihrer Finanzierungsquellen zu kappen. Eine davon ist der Handel mit Kulturgütern, da Terroristen sich Geld verschaffen, indem sie archäologische Stätten plündern und Kulturgüter illegal verkaufen. Indem diese Güter gar nicht erst in die EU eingeführt werden können, wird diese Finanzierungsquelle an der Wurzel angegangen werden.“

Mehrere Maßnahmen sind geplant, um die unerlaubte Einfuhr von Kulturgütern künftig deutlich schwieriger zu gestalten:

- Die Festlegung einer neuen, EU-weit einheitlichen Kulturgut-Definition, die bei der Einfuhr gilt und die unterschiedlichsten Objekte umfasst – unter anderem archäologische Fundstücke, Schriftrollen, Reste historischer Monumente, Kunstgegenstände, Sammlungen und Antiquitäten. Die neuen Regeln gelten nur für Kulturgüter, die nachweislich einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, das heißt zum Zeitpunkt der Einfuhr mindestens 250 Jahre alt sind.

- Die Einführung eines neuen Genehmigungssystems für die Einfuhr von archäologischen Objekten, Teilen von Monumenten sowie alten Manuskripten und Büchern: Importeure werden vor der Einfuhr solcher Waren in die EU von den zuständigen Behörden Einfuhrgenehmigungen einholen müssen.

- Für andere Arten von Kulturgütern werden Importeure ein strengeres Zertifizierungssystem durchlaufen müssen: So wird eine unterzeichnete Erklärung oder eine eidesstattliche Versicherung abzugeben sein, mit der bestätigt wird, dass die Waren rechtmäßig aus einem Drittstaat exportiert wurden.

- Zollbehörden werden in Zukunft die Befugnis haben, Waren zu beschlagnahmen und einzuhalten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die zu importierenden Kulturgüter legal exportiert worden sind.

Interessant ist, dass auf europäischer Ebene insbesondere Kulturgüter in den Fokus genommen werden, die mindestens 250 Jahre alt sind. Das steht in scharfem Kontrast zum deutschen Gesetz, in dem 50 oder 75 Jahre in der Regel schon genügen, um ein Objekt relevant zu machen.

So wird das neue Jahr in jedem Fall sehr spannend werden. In Deutschland steht die erste Evaluierung des Gesetzes an – allerdings ist zu befürchten, dass sie nicht objektiv ausfallen wird. Vermutlich wird der Gesetzgeber sein misglücktes Werk einfach weiterhin loben. War im Rahmen der Jamaika-Verhandlungen noch von einer echten Überarbeitung des KGSG die Rede gewesen, wurde es in den Sondierungsgesprächen zur Großen Koalition leider mit keiner Silbe mehr erwähnt. Ein „Weiter-so“ darf es in diesem Fall aber nicht geben. Hier ist auch Ihr Engagement gefragt. Haken Sie nach und sprechen Sie Politiker aller Ebenen auf Missstände durch dieses Gesetz an.

Ich jedenfalls stehe Ihnen zum weiteren Austausch auch gerne persönlich zur Verfügung.

DR. HANNES HARTUNG ist seit über 15 Jahren auf internationales Kunstrecht und Kulturgüterschutz spezialisiert. Als Rechtsanwalt war er in zahlreiche bedeutende Kunstrechtsfälle involviert, unter anderem zum „teuersten Teppich der Welt“. Die Liste seiner Mandanten reicht von Cornelius Gurlitt, über den Joseph Beuys Estate bis hin zur Stadt München (Paul Klee, „Die Sumpflögende“). Seit 2006 lehrt Hartung darüber hinaus regelmäßig Kunstrecht an den Universitäten in München, Graz und Hagen.

www.themis.partners

Es bleibt die Kunst

Symposium und Ausstellung
„Halbwertzeiten – Langwertzeiten“
zum Thema Vor- und
Nachlässe von Künstlerinnen
und Künstlern

Künstlerische Nachlässe in Bayern Praktische Hürden und rechtliche Chancen

Kaum ein Thema ist so emotional belastend und tatsächlich herausfordernd wie die Planung der eigenen Nachfolge. Und doch ist die Regelung ihrer Werknachlässe so wichtig, dass sich die Künstler*innen schon zu Lebzeiten unbedingt damit beschäftigen sollten. Im Folgenden werden die rechtlichen Rahmenbedingungen skizziert:

Der künstlerische Nachlass

Zum Nachlass gehört allgemein alles, was im Rechtssinne dem Künstler, bzw. der Künstlerin gehörte und jetzt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben übergeht. Im engeren Sinne ist natürlich als künstlerischer Nachlass das künstlerische Werk entscheidend, soweit es vorhanden ist.

Für die Aufarbeitung eines künstlerischen Nachlasses ist die Grundlage, welchen Willen die Künstlerin oder der Künstler hatte. Anhaltspunkte hierfür können sich im Testament finden. Im Regelfall sind es aber die Gespräche mit Angehörigen und Freunden.

Ein Künstler*innen-Nachlass ist kein Selbstzweck! Was also soll der künstlerische Nachlass machen? Das oberste Ziel ist sicherlich, die Kunstwerke des Künstlers, der Künstlerin, auch nach deren*dessen Tod dem kulturellen Leben zu erhalten, durch ihre Sichtbarmachung und Verbreitung.

In vielen Fällen stellt sich der wirtschaftliche Erfolg eines Kunstschaffenden leider erst nach dem Tod ein, so dass auch geklärt werden muss, ob der Verkauf einzelner Werke dem Willen des Künstlers, der Künstlerin entspricht. Schließlich ist es bedeutsam, ob die Kunst nicht auch in die Kunstgeschichte eingehen kann, sprich ob eine kunstwissenschaftliche Aufarbeitung beginnen kann.

Ausstellungsplätze von künstlerischen Nachlässen können neben Galerien auch Museen und Auktionshäuser sein. Bevor man aber diesen Schritt unternimmt, muss man das Werk sichern und inventarisieren.

DR. HANNES
HARTUNG
RA, TEP, Lehrbeauftragter,
Testamentsvollstrecker (AGT)

Ein Werkverzeichnis ist unabdingbar als Instanz für die Zuschreibung der Werke.

Zunächst erfolgt die Inventarisierung, dann ein detailliert beschriebener Katalog, das Werkverzeichnis.

Nachlassarbeit kostet Geld

Alle genannten Leistungen bedürfen der Finanzierung. Gängige Einnahmequellen sind Verkäufe von Werken aus dem Nachlass. Auch Vergütungen durch die Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst, welche die Verwertungsrechte des verstorbenen Kunstschaffenden in der Regel wahrnimmt, sind möglich. Bei Weiter- bzw. Zweitverkäufen ist das Folgerecht bedeutsam, welches in Deutschland eine Beteiligung in Höhe von 4% bis zu 3.000 Euro und ab einem Verkaufspreis von 50.000-100.000 Euro eine Beteiligung von 3% gewährt. Eine Vermarktung auf dem Sekundärmarkt ist in der Regel einfacher als eine primäre Vermarktung. War die*der Künstler*in als Bildhauer*in tätig, kann man auch an posthume Reproduktionen denken.

Bestandsaufnahme

Der Nachlass muss von den Künstlerinnen und Künstlern selbst kritisch geprüft werden. Emotional und immateriell sind die Werke unbezahlbar und vielleicht sogar quasi unverkäuflich. Ausgangslage ist und bleibt in materieller Hinsicht jedoch zunächst einmal, zu welchen Preisen die Werke in den letzten Jahren am Kunstmarkt primär (erstmalig) oder gar sekundär (mindestens ein zweites Mal) verkauft wurden. Die Marktwerte, soweit diese nicht schon bekannt sind, können z.B. auf www.artprice.com oder durch externen Sachverständigen (durch vereidigte Kunstsachverständige und Kunstberater*innen) recherchiert werden.

Werkverzeichnis

Das Herzstück eines künstlerischen Nachlasses ist das Archiv. Für die Kunstgeschichte ist es unverzichtbar. Im Archiv finden sich sämtliche Aufzeichnungen, Korrespondenzen sowie Werkdokumentationen. Ein Werkverzeichnis ist unabdingbar als Instanz für die Zuschreibung der Werke. Es muss vollständig sein. Was nicht im Werkver-



Dr. Hannes Hartung
und die Moderatorin
Birgit Kolkmann

zeichnis enthalten ist, gilt als nicht authentisch. Gleichwohl muss man auch alle Werke ins Werkverzeichnis aufnehmen, welche zum Œuvre der bzw. des Kunstschaffenden gehören – auch die, die im Eigentum Dritter stehen.

Nachhaltige Planung

Es macht keinen Sinn, viel Geld zu investieren, wenn bereits zu Lebzeiten keine höheren Gewinne als 300.000 Euro erzielt wurden. Man sollte einen Jahresumsatz von mindestens 50.000 Euro im Jahr erzielen, um allein die Mindestkosten abzudecken. Diese jährlichen Fixkosten umfassen z.B. eine*n externe*n Kurator*in, die*der sich des Nachlasses annimmt, Personalkosten, die Immobilie (Anmietung), und knappe Verwaltungs- und Reisekosten.

Grundsätzlich empfehle ich daher, dass künstlerische Nachlässe erst ab einem Wert der Kunstwerke von mindestens 300.000 Euro alleine betrieben werden. Erreicht der Nachlass die genannten Zahlen nicht, sollte man sich mit weiteren Nachlässen in einer Nachlassgemeinschaft zusammenschließen. Gemeinsam kann man gerade auch beim Thema Kosten für Ausstellungsräume erheblich Geld sparen.

Blue Chips

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und andere große Museen nehmen nur Arbeiten von herausragenden Künstlerinnen und Künstlern an und davon auch nur Teile. Man sollte daher gewissenhaft prüfen, ob es Sinn macht, die „Blue Chips“ eines künstlerischen Nachlasses in die öffentliche und aus der eigenen Hand zu geben, während der Rest ja noch immer ebenso zum Nachlass gehört und gut verwaltet sein will.

**Eine Stiftung
„Kunsterbe
Bayern“
ist schon
wegen der
Finanzierung
und denk-
baren Unter-
stützung
für die
öffentliche
Hand
unabdingbar.**

Urheberrecht

Ein künstlerischer Nachlass sollte so geführt werden, wie es sich die Künstlerin oder der Künstler wünschte, auch im Hinblick auf die Vergütung der Urheberrechte. Das Urheberrecht erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod. So kann man etwa entscheiden, ob man eine Stiftung an das Urheberrecht koppelt und eine Verbrauchsstiftung, die z.B. auf 70 Jahre nach Tod zeitlich begrenzt ist, gründet.

Der künstlerische Nachlass in einer Stiftung und steuerliche Fragen

Grundsätzlich ist es möglich, den Nachlass in eine eigene Rechtsidentität, wie zum Beispiel eine Stiftung, zu geben. Eine Stiftung ist eine rechtlich selbständige Vermögensmasse. Auch hier gilt eine Wertgrenze von 300.000 Euro, wenn eine selbständige rechtsfähige Stiftung gegründet werden soll. Zu klären ist hier, wer die Stiftung verwalten soll. Sind es die Erb*innen selbst oder soll dies professionell gemanagt werden?

Die Errichtung einer Stiftung bringt eine Reihe von erheblichen steuerlichen Vorteilen mit sich. Es sind Sonderausgabenabzüge von bis zu 1 Million Euro, welche auf bis zu zehn Jahre verteilt werden können, möglich. Durch die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung kann man Spendenbescheinigungen ausstellen, welche Spender*innen steuerlich geltend machen können.

Zudem können Spenden und Zustiftungen zum Kapitalgrundstock bis zu 20 % als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Soweit ein Nachlass im Kapitalgrundstock einer gemeinnützigen Stiftung ist, wird er überhaupt nicht besteuert.

Erbschaftsteuer

Ein wertvoller künstlerischer Nachlass sollte auf jeden Fall innerhalb eines Jahres nach dem Tod in eine Stiftung überführt werden, ansonsten können hohe Erbschaftsteuern fällig werden. Der Freibetrag beträgt 500.000 Euro für Eheleute, 400.000 Euro für Kinder, 200.000 Euro für Enkel

Die immensen
finanziellen
Heraus-
forderungen
können in
Bayern nur
durch eine
gemeinsame
Stiftung
langfristig
erfolgreich
gelöst
werden.

und 100.000 Euro für Urenkel, Eltern und Großeltern. Entferntere Freunde*innen und Verwandte haben aber nur ein Freibetrag von 20.000 Euro.

Bei der Kunststiftung können, wenn sie als gemischte Stiftung gestaltet ist, bis zu einem Drittel der Erträge durch Erben für eigene Zwecke verwendet werden. Zwei Drittel muss in die konkrete Stiftungsarbeit fließen, muss also dem Nachlass zugutekommen. Vermögensumschichtungen innerhalb des Nachlasses sind in der Regel unschädlich, wenn die daraus gewonnenen Mittel gemeinnützigkeitskonform verwendet werden.

**Fazit des Symposiums:
Gründung einer gemeinsamen Stiftung
„Kunsterbe Bayern“**

Für Bayern wird die Gründung einer Dachstiftung „Kunsterbe Bayern“ angeregt, welche bedeutende bayerische Künstler*innen-Nachlässe für die Ewigkeit bewahren und zeigen soll. Die immensen finanziellen Herausforderungen können in Bayern nur durch eine gemeinsame Stiftung langfristig erfolgreich gelöst werden.

Eine Stiftung „Kunsterbe Bayern“ ist schon wegen der Finanzierung und denkbaren Unterstützung für die öffentliche Hand unabdingbar. Die Stiftung sollte ein eigenes Museum für künstlerische Nachlässe haben, in welchem die Werke der Künstlerinnen und Künstler in Wechselausstellungen gezeigt werden. Zudem würden all diese Sammlungen kuratorisch intensiv betreut.

So kann je nach Größe des Künstler*innen-Nachlasses die jeweils richtige und nachhaltige Lösung gefunden werden.